

6. Anwendung von Disziplinar-, Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen
beim Vollzug der Untersuchungshaft

Die zur Anwendung kommenden Disziplinar-, Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen haben der Schwere des jeweiligen Verstoßes bzw. Vergehens angemessen zu sein und der individuellen Verantwortlichkeit der Verhafteten zu entsprechen.

Vor der Anwendung der Disziplinar-, Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen ist der ihnen zugrunde liegende Sachverhalt gründlich zu untersuchen und eindeutig zu klären, wenn die eingetretene Lage nicht ein sofortiges Handeln zur sofortigen Abwehr von Gefahren, Schäden oder Störungen verlangt.

Vor der Entscheidung zur Anwendung von Disziplinar-, Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen sowie über die Festlegung ihrer Art und Dauer hat der Leiter der Abteilung XIV - wenn es die Umstände zulassen - dies mit dem Leiter der zuständigen Dienst Einheit der Linie IX abzustimmen.

Bei der Durchführung von Disziplinar-, Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen ist zu gewährleisten, daß die weitere Durchführung des gegen den betreffenden Verhafteten eingeleiteten Strafverfahrens nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Sein Recht auf Verteidigung ist dabei zu sichern.

Der zuständige Staatsanwalt bzw. das zuständige Gericht sind über die eingeleiteten Disziplinar-, Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen und den Verstoß, der zur Einleitung dieser Maßnahme führte, zu informieren.

Durch die Anwendung der Disziplinar-, Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen wird - wenn dies erforderlich ist - eine weitere strafrechtliche Verantwortlichkeit der betreffenden Verhafteten nicht aufgehoben.